

§ 3 Rechtsgrundlagen

Verdachtsentkräftung nicht gelungen und die Bedingungen für den Entschädigungsanspruch seien nicht erfüllt.

Der Oberste Gerichtshof teilt jedoch in seinem Urteil vom 5. September 2002⁷⁹ diese Ansicht nicht. Er steht auf folgendem Standpunkt: «War ein bestimmtes Verhalten eines Angeklagten Gegenstand eines Strafverfahrens, in welchem materiell beurteilt wurde, ob sich der Angeklagte wegen dieses Verhaltens strafrechtlich schuldig gemacht habe, so ist seine Schuld erwiesen, soweit er rechtskräftig verurteilt wird; dagegen ist seine Unschuld erwiesen, soweit er rechtskräftig freigesprochen wird.»

bbb) Neuordnung

Feststeht, dass eine nähere Regelung dieser Fragen wie etwa das strafrechtliche Entschädigungsgesetz in Österreich, das zwar auch nicht unbestritten ist,⁸⁰ im Amtshaftungsgesetz fehlt. Auch wenn die historische Auslegung von Art. 14 Abs. 1 AHG für das Obergericht sprechen dürfte, ist die von ihm geforderte Verdachtsentkräftung nach einem Freispruch mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht vereinbar (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Die Ansicht des Obersten Gerichtshofes versteht sich aus dem Umstand, dass Rechtswidrigkeit und Verschulden eines Organs nicht Voraussetzungen der Haftung des öffentlichen Rechtsträgers sind. Wenn es Aufgabe des Staates ist, dem Geschädigten die Nachteile zu ersetzen, die ihm durch einen – wenn auch rechtmässigen – Eingriff staatlicher Organe in sein verfassungsmässig gewährleistetest Recht auf persönliche Freiheit entstanden ist, so hat dies seinen Preis, der zu bedenken ist. Bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung, die aus verschiedenen Gründen geboten ist,⁸¹ könnten daher, wie es auch schon vorgeschlagen worden ist,⁸² die finanziellen Nachteile beim Beschuldigten belassen werden, soweit der Verdacht nicht entkräftet worden ist, da die Untersuchungshaft trotz der Unschuldsvermutung zulässig ist. Dies lässt sich aus Art. 5 i. V. m. 6 Abs. 2 EMRK herauslesen.

79 OC.2000.00001-45, OGH-Urteil vom 5. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 40 f.

80 Vgl. Pilnacek, S. 556 ff.; Obauer, S. 211 f. mit weiteren Hinweisen.

81 Das Obergericht hat beispielsweise auch schon die Frage der Verfassungsmässigkeit von Art. 14 Abs. 3 AHG dem Staatsgerichtshof zur Prüfung unterbreitet, der den diesbezüglichen Antrag vom 16. Mai 2002 zurückgewiesen hat. Zum Sachverhalt siehe StGH 2002/33, Entscheidung vom 18. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 2 ff.

82 Moos, S. 122 ff.; Pilnacek, S. 557 ff.